

VOTUM

3/2013



drb-berlin.de

Inhaltsverzeichnis

Seite 2

Bericht über den Herbstempfang
2013

Seite 7

Bericht über das DRB –Seminar für
junge Richter

Seite 8

Aktuelles zur Besoldung, Beihilfe und
Urlaub

Seite 12

Aus dem brandenburgischen Land-
tag

Seite 15

Aus dem Landesverband Branden-
burg: Bericht des Vorsitzenden

Seite 17

Aus der Mitgliedschaft

Seite 17

Veranstaltungen und Termine

Seite 20

Rezensionen

Seite 2

Editorial

Seite 2

Impressum



■ Editorial

Sehr geehrte Mitglieder!

Wieder ist das dritte und letzte VOTUM des Jahres 2013 kurz vor Beginn der Weihnachtszeit fertig geworden. Es ermöglicht denjenigen, die bei dem schon traditionellen Herbstempfang nicht dabei sein konnten, einen Einblick in das Verpasste. Interessant ist der Vortrag von VizePräsAG Prof. Dr. Dr. Scholz zu den interkulturellen Herausforderungen in der Berliner Justiz.

Die Beiträge aus dem Landesverband Brandenburg sind sicher auch für die Kolleginnen und Kollegen aus Berlin interessant.

Im Übrigen widmen wir uns natürlich auch wieder unserem Kernthema, der Besoldung.

Viel Spaß beim Lesen!

Die Redakteure des VOTUMs und ich wünschen Ihnen und Ihren Familien ein frohes und segensreiches Weihnachtsfest und einen guten Start in das Jahr 2014.

Ihre Schriftleitung

Katrin-Elena Schönberg
katrin.schoenberg@drb-berlin.de

■ Impressum

Herausgeber

Deutscher Richterbund - Bund der Richter und Staatsanwälte,
Landesverband Berlin e.V.
Eißholzstr. 30-33 | D - 10781 Berlin (Kammergericht)
Tel: 030/4166742 | Fax: 030/41713002
info@drb-berlin.de | www.drb-berlin.de

Schriftleitung und Anzeigen

Richterin am Kammergericht Katrin-Elena Schönberg
katrin.schoenberg@drb-berlin.de
Eißholzstr. 30-33 | D - 10781 Berlin (Kammergericht)

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bücher wird keine Haftung übernommen. Bei Leserbriefen ist die Kürzung vorbehalten.

Es gilt die Anzeigenpreisliste vom Dezember 2003.

Bezugsbedingungen

Für Mitglieder ist der Bezugspreis mit dem Beitrag abgegolten.
Einzelpreis für Nichtmitglieder: 1,00 EUR
Postbankkonto: Berlin (BLZ 100 100 10) Nr. 49797108

Zuschriften

Redaktion VOTUM
Deutscher Richterbund - Bund der Richter und Staatsanwälte,
Landesverband Berlin e.V.
Eißholzstr. 30-33 | D - 10781 Berlin (Kammergericht)

Die Formulierungen „Richter“ und „Staatsanwalt“ bezeichnen im VOTUM geschlechtsunabhängig den Beruf.



Herbstempfang am 23. Oktober 2013

Der nunmehr schon traditionelle Jahresempfang des Landesverbandes Berlin fand diesmal im Saal 700 im Kriminalgericht Moabit statt. Ein Gebäude das zwar den meisten unserer Mitglieder aus eigener beruflicher Tätigkeit bekannt sein dürfte, das aber immer wieder durch seine Architektur und Ausstrahlung beeindruckt.

Der Vorsitzende des Landesverbandes Berlin RiKG Stefan Finkel begrüßte alle Anwesenden herzlich. Er wies in seiner kurzen Ansprache auf die auch in diesem Jahr zu verzeichnenden Beitritte vor allem junger Kolleginnen und Kollegen und damit die wachsende Mitgliederzahl unseres Landesverbandes hin.



Im Anschluss hielt der Vizepräsident des Amtsgerichts Tiergarten Prof. Dr. Dr. Scholz einen kurzen Vortrag zu den interkulturellen Herausforderungen in der Berliner Justiz, den wir nachstehend wiedergeben.

Danach bestand die Möglichkeit an einer Besichtigung des Gebäudes teilzunehmen. Die von dem Pressesprecher der Berliner Strafgerichte, RiAG Dr. Tobias Kaehne und Herrn RiLG Heymann, angebotene Führung stieß auf großes Interesse.



Anschließend vergnügten sich alle Teilnehmer bei einem kleinen Buffet und Getränken mit vielfältigen, interessanten und auch fröhlichen Gesprächen.

➔ Rede von Prof. Dr. Dr. Scholz

Grußwort zum Jahresempfang des Deutschen Richterbundes 2013

- Zu den interkulturellen Herausforderungen in der Berliner Justiz -

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

es freut mich sehr, Sie im Namen des Präsidenten des Amtsgerichts Tiergarten, Herrn Wosnitzka, als Hausherr am Justizstandort Moabit begrüßen zu dürfen. Der größte Strafrechtskomplex Europas bietet - so meine ich - ein würdiges Forum für den Landesverband des größten Sachwalters richterlicher und staatsanwaltlicher Interessen in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Stimme des Deutschen Richterbundes hat Gewicht, nicht nur wegen der Größe des Verbandes, sondern vor allem auch wegen der von ihm vertretenen juristisch fundierten, politisch ausgewogenen und gesellschaftlich verantwortungsvollen Positionen. Wichtige aktuelle Fragen, insbesondere auch des Landesverbandes Berlin, sind die Selbstverwaltung der Justiz und die Amtsgemessenheit der Besoldung, beides Themen, die den Stellenwert der Justiz in der verfassungsmäßigen staatlichen Ordnung betreffen und nicht ohne Beachtung der europäischen Dimension betrachtet werden dürfen. Schon fast Routine sind die zahlreichen fundierten, oftmals zu Recht kritischen Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben und -entwürfen des Bundes und der Länder. Damit leistet der Deutsche Richterbund, hier in Gestalt des Landesverbandes Berlin, einen wichtigen Beitrag zur Bewahrung und Fortentwicklung des deutschen Rechtsstaats.

Die aktuellen Herausforderungen der deutschen, wenn nicht europäischen Justiz sind mannigfaltig; zu ihnen gehört vor allem das m. E. noch nicht befriedigend gelöste Spannungsverhältnis zwischen dem Gebot der Verfahrensbeschleunigung einerseits - ich erinnere nur an die Rechtsprechung des Eu-



ropäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Bundesverfassungsgerichts zur Überlangen Verfahrensdauer - und den steigenden prozessualen Anforderungen andererseits. Exemplarisch sei auf die europarechtlichen Maßnahmen zur Ausweitung von Übersetzungen und Pflichtverteidigungen sowie auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfahrensabsprache hingewiesen. Als Strafrichter würde ich mich freuen, wenn der Deutsche Richterbund sich verstärkt dieser grundsätzlichen Problematik annähme.



Eine andere Herausforderung, die sich für die deutsche Gesellschaft und damit auch die deutsche Justiz zunehmend manifestiert, ist interkultureller Art. Wie gehe ich mit kulturellen Besonderheiten von Menschen um, die infolge von Einwanderung nach Deutschland gekommen sind? Diese Herausforderung ist nicht neu, was in der öffentlichen Diskussion immer wieder vergessen wird. Sie durchzieht die gesamte deutsche Geschichte. Für das Mittelalter seien hier nur die Wanderbewegungen hunderttausender Söldner quer durch Europa und die jüdische Einwanderung genannt. Im 17. Jahrhundert haben wir die Zuwanderung religiöser Minderheiten wie der hugenottischen zu verzeichnen. Im Zuge der Industrialisierung kamen bis zum Ersten Weltkrieg über 1 Mio. ausländische Arbeiterinnen und Arbeiter vor allem aus Polen nach Deutschland. In der Zwischenkriegszeit wurde Berlin zeitweise zum Zentrum der russischen Emigration; man floh vor Revolution und Bürgerkrieg.

Zugegebenermaßen hat die Einwanderung in der Nachkriegszeit, die zur Gewinnung von Arbeitskräften, zum Zwecke der Familienzusammenführung, infolge eines liberalen Asylrechts und aus humanitären Gründen aus

Kriegsgebieten erfolgte, eine neue Qualität. Denn mit ihr hat erstmals der Islam in Deutschland Einzug gehalten, zu dem sich mittlerweile ca. 4 Mio. der inländischen Bürgerinnen und Bürger bekennen.

Dabei ist der Islam nicht nur als Religion, sondern auch als Kultur zu verstehen. Vergewärtigt man sich, dass über 60 % der Musliminnen und Muslime türkischer und über 15 % nordafrikanischer und nahöstlicher Herkunft sind, wird klar, dass der Islam in Deutschland stark von den türkischen und arabischen Herkunftskulturen geprägt ist. Das Andersartige der Musliminnen und Muslime wird dadurch in der Öffentlichkeit viel stärker wahrgenommen, als es beispielweise bei bosnischen und anderen europäischen Musliminnen und Muslimen der Fall ist.

Hinzu kommt, dass der stark türkisch und arabisch geprägte Islam in Deutschland assoziativ mit Migrationsproblemen in Verbindung gebracht wird, die vor allem darauf beruhen, dass die Lebensverhältnisse der muslimischen Migrantinnen und Migranten im Durchschnitt deutlich schlechter als diejenigen der autochthonen Bevölkerung sind, und zwar gemessen an Bildung, Arbeit, Einkommen und Wohnen.

Aus diesem Grund ist es nicht verwunderlich, dass in der öffentlichen Diskussion "der Islam" in Deutschland immer wieder in der Kritik steht, wobei aber leider die differenzierte Betrachtung zumeist verloren geht. Denn gemeint sind oftmals lediglich bestimmte Verhaltensweisen, die muslimische Migrantinnen und Migranten aus der Türkei, Nordafrika oder dem Nahen Osten zeigen. Dazu gehören vor allem die Segregation und Gettoisierung, das Tragen eines Kopftuchs oder Schleiers, die Eheschließung nach tradiertem Ritus, die zwangsweise Verheiratung vor allem von Mädchen, die inner- und intrafamiliäre Streitschlichtung ggf. mittels eines Schlichters, Tötungsdelikte zur Wiederherstellung der verletzten Familienehre sowie die rituelle Beschneidung von Minderjährigen.

Da derartige Verhaltensweisen der deutschen Kultur weitgehend fremd sind und dem europäischen Wertesystem zuwiderlaufen, rufen sie emotionale Abwehrreaktionen der autochthonen Bevölkerung hervor. Deswegen und aufgrund ihrer Alltagskontexte gibt es in der öffentlichen Diskussion eine Vielzahl von Meinungen, die nur allzu oft ein-

seitig interessengeleitet oder von individuellen Erfahrungen geprägt sind. Man tut gut daran, sich bei jeder Äußerung Gruppenzugehörigkeiten, Erfahrungsindividualität, Interessen und Absichten des Meinungsäußerers zu vergegenwärtigen. Wissenschaftlich hat die Thematik starke interdisziplinäre Bezüge, die von der Sozial-, Politik- und Rechtswissenschaft über die Geschichts-, Kultur- und Religionswissenschaft bis zur Sozialgeographie reichen.

Angekommen ist das Thema auch in der Justiz: Das Kopftuch im Gerichtssaal, wie die kürzlich ergangene Entscheidung zur Schöffin mit Kopftuch und die Diskussion um Rechtsanwältinnen mit Kopftuch zeigen; das Kölner Urteil über eine rituelle Beschneidung eines allerdings jüdischen Jungen, die zu einer hitzigen öffentlichen Debatte und einer Gesetzesänderung geführt hat; und die Torpedierung staatlicher Strafverfahren infolge außergerichtlicher Beilegungen von Streitigkeiten unter arabischen Großfamilien, um nur die wichtigsten Beispiele zu nennen.



Dabei kann die deutsche Justiz unterschiedlich mit dem Islam der dargestellten Prägung in Berührung kommen. Bei den vor allem familienrechtlichen Fällen, in denen ausländisches islamisch geprägtes Recht zur Anwendung berufen ist, befinden wir uns mit der Qualifikation fremder Rechtsinstitute und der Anwendung der Vorbehaltsklausel zwar auf schwierigem, aber doch noch gewohnten Terrain. Verfahren mit muslimischen Beteiligten der genannten Art bringen Kommunikationsprobleme mit sich und werfen Fragen nach der Reichweite der Religionsfreiheit und der rechtlichen Relevanz fremdkultureller Vorstellungen und Praktiken auf. Derartige Probleme in den Griff zu bekommen, dürfte

für die juristische Praxis in der Justiz mehr Schwierigkeiten bereiten.

Zur Aufbereitung rechtlicher und rechtskultureller Probleme mit Bezügen zum Islam, die in Justiz und Verwaltung auftreten, habe ich daher im Rahmen meiner Tätigkeit als Honorarprofessor des Fachbereichs Rechtswissenschaft im Jahre 2011 mit Unterstützung der Senatsverwaltung für Justiz sowie zahlreicher Gerichts- und Behördenleitungen des Landes Berlin den Berliner Arbeitskreis für Staat und Islam in Deutschland ins Leben gerufen.

Der Arbeitskreis hat in Gestalt von drei Arbeitsgruppen - eine zum Verwaltungs- und Sozialrecht, eine zum Zivilrecht und eine zum Strafrecht - mit Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie teilweise mit externen Partnern von den Mitgliedern der jeweiligen Arbeitsgruppe vorgeschlagene Probleme aufbereitet, diskutiert und teilweise auch Lösungsansätze entwickelt. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen sind in einem Bericht zusammengestellt worden, der sich in der Endabstimmung befindet.

Der Arbeitskreis stieß bei vielen Behörden und Gerichten des Bundes und der Länder auf Resonanz, unter anderem dem Bundesministerium der Justiz, dem Bundesministerium des Innern und dem Auswärtigen Amt. Zudem ist der Arbeitskreis mit Vertreterinnen und Vertretern der katholischen und evangelischen Kirchen in einen Dialog eingetreten.

Exemplarisch soll hier - am Justizstandort MObit - auf die Inhalte und Ergebnisse der strafrechtlichen Arbeitsgruppe näher eingegangen werden. Was das Verfahrensrecht angeht, wurden das Zeugnisverweigerungsrecht für muslimische Geistliche, das Zeugnisverweigerungsrecht für nur nach islamischem Recht Verheiratete, die Berufung auf religiöse Gebote im Prozess, das Kopftuchtragen in der Justiz sowie die außergerichtliche Streitbeilegung in und zwischen arabischen Clans unter Einbeziehung auch eines Informationspapiers der Bayerischen Landesjustizverwaltung teilweise kontrovers erörtert.

In materiellrechtlicher Hinsicht wurden Konflikte aufgrund patriarchalischer Klanstrukturen, Gewaltanwendungen gegen Frauen mit einschlägigem Migrationshintergrund, die Strafbarkeit religiös motivierter Beschneidungen Minderjähriger sowie die Diskussion um



den strafrechtlichen Schutz des religiösen Friedens teilweise höchst streitig diskutiert.

Mangels hinreichender Zeit möchte ich hier nicht die zumeist sehr lebhaften Diskussionen im Einzelnen nachzeichnen, sondern lediglich einige grundlegende Beobachtungen mitteilen:

Von den dargelegten Problemfeldern beziehen sich die wenigsten ausschließlich auf den Islam als Religion. Hierzu gehört das Zeugnisverweigerungsrecht für Geistliche gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO, dessen Voraussetzungen der muslimische Geistliche aufgrund mangelnder Verfasstheit des Islam als Religion jedenfalls dem Wortlaut der Norm nach nicht erfüllen kann, so dass sich die Frage nach einer grundrechtskonformen Auslegung der Norm stellt. Überdies gehört dazu die Berufung auf religiöse Gebote im Prozess, deren Fälle mit der gewohnten Grundrechtsdogmatik angemessen gelöst werden können; insbesondere ist auf eine substantiierte nachvollziehbare Darlegung eines Eingriffs in den Schutzbereich des Art. 4 GG zu achten und ggf. eine Abwägung der betroffenen verfassungsmäßigen Positionen unter Berücksichtigung der Funktionsfähigkeit der Justiz vorzunehmen.

Andere Problemfelder sind sowohl im Islam als Religion als auch in der Tradition der Herkunftsgesellschaft begründet. Hierzu zählen das Tragen eines Kopftuchs oder Schleiers und die Beschneidung Minderjähriger, da diese Verhaltensweisen sowohl religiös motiviert sein können als auch auf gesellschaftlichem Usus zu gründen vermögen.

Wiederum andere Phänomene basieren ausschließlich auf tradierten Strukturen in der Herkunftsgesellschaft: Dazu gehören Konflikte aufgrund traditioneller orientalischer Klanstrukturen, zu denen die sog. Ehrdelikte zählen, und deren außergerichtliche Streitbeilegung mit oder ohne muslimischen Schlichter. Zugrunde liegen aus der Herkunftsgesellschaft stammende familiäre Strukturen, Ehr- und Wertvorstellungen sowie Vorstellungen der Familie als einer gegenüber dem Staat autonomen Einheit. Diese - aus vorislamischer Zeit stammenden - Vorstellungen können sich in der Migrantengesellschaft konserviert oder infolge des Einflusses der individualistischen Aufnahmegesellschaft gewandelt haben. Opfer derartiger Konflikte sind zumeist nach individueller Selbstverwirklichung trachtende

Frauen, deren Verhaltensweisen traditionellen Ehrvorstellungen zuwiderlaufen.

Allerdings spielen nicht in jedem Fall von Gewalt gegenüber Frauen, in denen der Täter einen Migrationshintergrund aus dem islamischen Kulturraum aufweist, tradierte Vorstellungen der Herkunftsgesellschaft eine entscheidende Rolle. Krasse Versagenserfahrungen bei niedrigem Bildungsgrad, gepaart mit elterlichen Gewalterfahrungen, Drogenmissbrauch und/oder psychische Störungen können auch ohne Migrationshintergrund in Gewaltakte gegen Ehefrauen und sonstige Familienmitglieder münden. Der Aspekt des Migrationshintergrundes darf nicht überbewertet werden.

Dem Islam die Stellung zuzuweisen, die ihm als Religion neben anderen in Deutschland bereits etablierten Religionen verfassungsrechtlich gebührt und ggf. rechtliche Korrekturen vorzunehmen, ist Aufgabe der Justizpolitik, nicht der justiziellen Praxis. Das gilt auch für die Behebung von Defiziten bei der Integration von Teilen von Musliminnen und Muslimen mit nahöstlichem Migrationshintergrund, wie sie sich bei den Problemfeldern gezeigt haben, die nicht oder nicht nur auf die Religion des Islam, sondern nur oder zumindest auch auf tradierte Strukturen der Herkunftsgesellschaft zurückzuführen sind.

Aufgabe der justiziellen Praxis ist es hingegen, mit den verschiedenen islambezogenen Phänomenen und Problemen hinreichend differenziert und fundiert umzugehen. Organe der Rechtspflege haben dem kulturell „Anderen“ mit Neutralität und Respekt zu begegnen, kritisch eigene Emotionen und Vorurteile zu reflektieren und nicht wissenschaftlich abgesicherten öffentlichen Meinungen mit Misstrauen zu begegnen. Sie sollten sich einschlägige fachgebietsübergreifende Kenntnisse über das „Fremde“ sowie über die Prozesse der Migration und Integration verschaffen und Probleme nach religiösen, kulturellen, nationalen, sozialen und migrationsbedingten Aspekten abschichten. Kommunikationsprobleme mit Allochthonen sollten sie erkennen und adäquat lösen.

Die grundgesetzlichen Freiheiten Allochthoner sind trotz möglicherweise bestehender moralischer, ethischer oder politischer Bedenken ernst zu nehmen. Ihre grundgesetzlichen Rechte auf Gleichbehandlung sind zu

wahren; das verlangt Sensibilität gegenüber den vielfältigen Formen ihrer Diskriminierung durch die autochthone Bevölkerung.

Im Gegenzug ist selbstverständlich die Akzeptanz der deutschen Rechtsordnung als ein Mindestmaß an Integration von Allochthonen zu fordern; rechtsfreie Räume und Islam- oder Schariavorbehalte sind mit der deutschen Rechtsordnung nicht zu vereinbaren. Akzeptanz meint vor allem Anerkennung des staatlichen Gewaltmonopols, Wahrung der Grundrechte anderer, der demokratischen und der rechtsstaatlichen Ordnung sowie die Beachtung sonstigen zwingenden staatlichen Rechts.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!

■ In eigener Sache

Unser Verband benötigt Geld. Das ist banal. Nur so können die Ausgaben, die zum überwiegenden Teil aus dem Bundesbeitrag und dem Entgelt für die Deutsche Richterzeitung bestehen, finanziert werden. Die meisten Mitglieder haben sich bereits dafür entschieden, am bequemen Lastschriftverfahren teilzunehmen. Von den übrigen haben leider nicht wenige nicht rechtzeitig an die Zahlung gedacht. In diesem Jahr wurden über 40 Erinnerungen versandt. Das macht der Mitarbeiterin unseres Landesverbandes Frau Stienert Arbeit und verursacht dadurch auch Kosten. Ich möchte daher dafür werben, dass möglichst alle Mitglieder eine Einzugermächtigung erteilen. Die bevorstehende Umstellung der bisherigen Bankleitzahlen und Kontonummern auf BIC und IBAN ist doch ein guter Anlass, auch dem Verband eine Einzugermächtigung zu erteilen. Über die genauen Modalitäten werde ich noch informieren.

Dr. Volker Nowosadtko
Kassenführer

■ Flohmarkt

Gut erhaltene NJW-Bände der Jahrgänge 1986-2010 zu verkaufen, auch Teilabnahme zusammenhängender Jahrgänge ab 1986 oder ab 2010 und davor möglich. Preis VS.

VRiLG a.D. Wolfgang Mertins
(Tel.: 030/ 55 10 55 16)

■ Aus der Assessorenschaft

Bericht über das Seminar für junge Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des DRB vom 25. bis 27. Oktober 2013 in Berlin

Wir hatten das große Glück, unter den interessierten Mitgliedern des Berliner Landesverbandes ausgelost zu werden, an dem Seminar für junge Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des DRB vom 25. bis 27. Oktober 2013 in Berlin teilnehmen zu können. Um es vorweg zu sagen: Das Seminar war aus unserer Sicht ein voller Erfolg.

Am Freitag, dem 25. Oktober 2013, trafen wir am frühen Abend gemeinsam mit den übrigen, aus dem gesamten Bundesgebiet kommenden Seminarteilnehmern im DRB-Haus ein. Dort wurden wir von der Stellvertretenden Vorsitzenden des DRB, Frau Ri'inOLG Titz, begrüßt. Nach einer allgemeinen Vorstellungsrunde begaben wir uns in ein Restaurant, um dort zu Abend zu essen. In prächtiger Stimmung wurden allerlei Anekdoten aus dem noch kurzen Berufsleben der Seminarteilnehmer in der Justiz ausgetauscht.

Nach einer kurzen Nacht begann das Seminar am Samstagvormittag mit der Vorstellung von beruflichen Tätigkeitsfeldern, die bei der alltäglichen gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Arbeit schnell aus dem Blickfeld verloren gehen: die Arbeit für internationale und europäische Institutionen, Einsätze im Rahmen justizieller Entwicklungsprojekte sowie die Tätigkeit im Bundesjustizministerium. Dabei wurde zum einen erläutert, wie man geeignete Institutionen und Projekte finden kann und wie die Bewerbungsprozesse ablaufen. Zum anderen wurden die vorgestellten Tätigkeiten dadurch mit Leben erfüllt, dass die Organisatoren des Seminars Referenten eingeladen hatten, die aus eigener Erfahrung über derartigen Tätigkeiten berichteten. So erfuhren wir etwa von den besonderen Problemen, die sich ergeben können, wenn man als deutscher Richter im Rahmen von Rechtsentwicklungsprojekten Richtern in Tadschikistan die „Relationstechnik“ beibringen soll und dabei mit professionellen U.S.-amerikanischen „Rechtsexporteurern“ konkurriert; oder dass die Arbeit im Bundesjustizministerium trotz der behördlichen Struktur durchaus selbstbestimmt sein kann, wenn



man spezielle Gesetzgebungsvorhaben als fachlich verantwortliche Referentin betreut.

In einem weiteren Programmteil wurde das „European Judicial Training Network“ (EJTN) vorgestellt. Herr RiLG Dr. Himmer berichtete über seine Tätigkeit als sechsmonatiger, vom EJTN vermittelt Stagiaire bei der rumänischen Richterin am offenbar äußerst vornehmen EuGH. Der Hauptorganisator des Seminars, Herr RiAG Dr. Fahl aus Kiel, referierte anschließend über einen zweiwöchigen, ebenfalls über das EJTN organisierten Aufenthalt in Birmingham und die Eindrücke, die er dort von der offenbar noch vornehmeren englischen Strafgerichtsbarkeit gewonnen hat („May I turn my back on you, my Lord?“).

Sodann stand die Thematik „Ethik im Beruf“ auf dem Programm. Frau Ri'inOLG Titz stellte das von der Bundesvertreterversammlung des DRB im April 2013 verabschiedete Diskussionspapier „Richterethik in Deutschland – Thesen zur Diskussion richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Berufsethik im Deutschen Richterbund“ vor. Ihr Referat machte deutlich, aus welchen Gründen eine „Richterethik“ wichtig ist, und zeigte anhand von Beispielen auf, in welchen durchaus alltäglichen Situationen in der Praxis Fragen der Berufsethik von Bedeutung sind.

Das Programm des ersten Tages endete mit Vorträgen über die Möglichkeiten eines Engagements im DRB und über die Frage, was man als junger Richter oder Staatsanwalt unternehmen kann, damit die ersten dienstlichen Beurteilungen ihren Schrecken verlieren. Die Referentin, Frau Präs'inLG Goldmann aus Bremen, forderte uns auf, den Mut zu haben, ein transparentes Beurteilungswesen einzufordern („Vor einem Gespenst hat man nur im Dunkeln Angst.“). Der Samstag klang dann furchtlos mit einem gemeinsamen Abendessen aus.

Nach einer noch kürzeren Nacht stand am Sonntagvormittag die Möglichkeit der Abordnung als wissenschaftlicher Mitarbeiter an den Bundesgerichtshof auf der Tagesordnung. Herr RiBGH Pamp erläuterte das Bewerbungsverfahren, berichtete über seine Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesgerichtshof und beantwortete alle erdenklichen Fragen. Unverzichtbar für alle Interessenten dürfte der Besuch der Internetseite der wissenschaftlichen Mitarbeiter des Bundesgerichtshofs (www.bgh-hiwis.de) sein.

Das Seminar endete mit einem besonderen Höhepunkt: Herr PräsBGH Prof. Dr. Tolksdorf berichtete von seinem Werdegang „vom Proberichter zum BGH-Präsidenten“. Dieser sei nicht vergleichbar mit dem Weg „vom Tellerwäscher zum Millionär“ – schließlich seien Proberichter keine Tellerwäscher und er sei kein Millionär.

Ri Peter Korth und Ri Thorsten Ehrbeck

Aktuelles zur Besoldung

Berliner Besoldungsposse

Widerspruch gegen Besoldung 2013 erheben

Auch in diesem Jahr rufen wir dazu auf, Widerspruch gegen die Höhe der aktuellen Besoldung zu erheben. Die Senatsverwaltung ist der Ansicht, dass ein im Vorjahr erhobener Widerspruch nicht genüge, die Rechte im Folgejahr zu sichern. Diese Ansicht teilen wir zwar nicht, empfehlen jedoch noch im Jahr 2013 Widerspruch zu erheben, um Ansprüche zu sichern.

Wir empfehlen die Erhebung des Widerspruchs insbesondere denjenigen, die Nachteile bei der Überleitung der Besoldung im Jahr 2011 erlitten haben sowie allen Kolleginnen und Kollegen mit mehr als zwei Kindern. Darüber hinaus ist jeder von uns wegen der bundesweit niedrigsten Besoldungshöhe betroffen.

Erneut haben wir einen Musterwiderspruch auf den Seiten des Landesverbandes (www.drb-berlin.de unter der Rubrik „Besoldung“) zum Herunterladen hinterlegt. Bitte werben Sie auch bei Kolleginnen und Kollegen für einen Widerspruch gegen die Besoldung.

IBAN-Mitteilung erforderlich

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2013 mahnte die Zentrale Besoldungs- und Vergütungsstelle der Justiz (ZBV) die persönliche Mitteilung der neuen IBAN-Kontobezeichnung an. Zu diesem Zeitpunkt fehlten noch ca. 1.700 IBAN-Mitteilungen für Gehaltskonten und ca. 3.000 Mitteilungen für vermögenswirksame Leistungen. Die ZBV droht, die Bezüge nicht auszuzahlen, wenn die Angaben nicht bis zum 30. November 2013 vorliegen.

Es fragt sich nur, warum fast allen Unternehmen eine automatische Umstellung der Kontonummern gelingt, nicht aber unserer ZBV?

Keine Übernahme des Tarifabschlusses des Öffentlichen Diensts der Länder

Die von uns und den anderen Berufsverbänden vehement geforderte Übernahme des Tarifabschlusses des Öffentlichen Diensts der Länder wird es nicht geben. Trotz des erheblichen Nachholbedarfs und der massiven Kritik der Beamten, Richter und Staatsanwälte ist die Koalition nicht bereit, den Tarifvertrag der Angestellten – zumindest verzögert – zu übernehmen. In den Haushaltsberatungen ist vom Berliner Senat eine Erhöhung der Besoldung um jeweils 2,5 % in den Jahren 2014 und 2015 geplant. Hier ist hier eine deutlich höhere Steigerung erforderlich. Denn die Angestellten gehen mit einer weiteren tariflichen Erhöhung von 3,45 Prozent im Januar 2014 voran.

Eine Besoldungsperspektive fordert neben den Berufsverbänden auch die Opposition im Abgeordnetenhaus. In unseren Gesprächen mit Vertretern der Grünen und der Linken haben sich deren Haushaltspolitiker mit Nachdruck für eine Perspektive für den Öffentlichen Dienst ausgesprochen. Nur: ihre Möglichkeiten sind beschränkt.

Frustrierend ist für uns auch, dass sich der Senat derzeit gänzlich der Diskussion über eine Perspektive für die Berliner Besoldung verschließt. Derzeit besteht keine Bereitschaft, eine Angleichung an das Bundes-, oder zumindest an das Brandenburger Niveau zu verhandeln. Während die CDU der Überlegung offener gegenüber steht, scheidet eine Diskussion derzeit am Widerstand der SPD. Die im Koalitionsvertrag vereinbarte Anpassung der Besoldung an das Bundesniveau bis 2017 ist nicht mehr gewollt. Eine Perspektive für einen späteren Zeitpunkt ist ungewiss.

Hier werden wir weiter am Ball bleiben. In unseren Gesprächen mit den Fraktionen und Haushaltspolitikern, die wir gemeinsam mit dem Verein der Verwaltungsrichter und der Vereinigung der Berliner Staatsanwälte führten, haben wir eine angemessene Besoldung sowie eine Anpassungsperspektive als Zeichen des Respekts gefordert und den Unmut der Richter und Staatsanwälte über die aktuelle Besoldungssituation verdeutlicht. Dabei

wurde klar, dass auch die Politiker den Handlungsdruck erkennen. Die weiteren Haushaltsberatungen werden spannend.

Personalperspektive gefordert

Mit Beschluss vom 3. September 2013 fordert die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen eine Perspektive für die Personalentwicklung im Land Berlin unter dem Titel Perspektive 2020: Ein neuer Pakt für den Öffentlichen Dienst: „Das Land Berlin muss jetzt den Mentalitätswechsel hin bekommen und den öffentlichen Dienst wieder zu einem attraktiven und anziehenden Arbeitsplatz umbauen. Die Haushaltsberatungen im Herbst müssen die Weichen stellen, ... Senat und Abgeordnetenhaus müssen sich an das Versprechen aus den Zeiten des Solidarpakts halten. Der Lohnverzicht war als vorübergehender Beitrag der Beschäftigten und ihrer Familien geplant, der Schritt für Schritt zurückgenommen wird.“. Die Grünen kritisieren die fehlende Anpassungsperspektive, fordern Berlin als attraktiven Arbeitgeber – nicht nur in finanzieller Hinsicht – und ein Personalentwicklungskonzept im Dialog zwischen Senat und Öffentlichem Dienst.

Auch die IHK Berlin fordert vom Senat angesichts des demografischen Wandels und der Konkurrenzsituation mit anderen Bundesländern ein zentrales, strategisches Personalmanagement. IHK-Hauptgeschäftsführer Jan Eder sagte der Berliner Morgenpost: „Das ein Arbeitgeber mit 100.000 Beschäftigten keinen zentralen Personalchef hat, wäre in der Wirtschaft undenkbar.“ Das vom Senat beschlossene Personalbedarfskonzept erwähne keine konkreten Maßnahmen. Hier könne Berlin von anderen Kommunen lernen.

➔ Rechtsprechung zur Besoldung

EuGH verhandelt Vorabentscheidungsverfahren

Am 19. September 2013 verhandelte die große Kammer des EuGH über die Vorlagen der 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin zu der Frage, ob die Berliner Besoldung wegen der von den Klägern – mehreren Beamten – gerügten Altersdiskriminierung europarechtswidrig ist. Das Verfahren des Berliner Richters hatte der EuGH zuvor abgetrennt und ausgesetzt.

Anwesend waren die Vertreter der Kläger sowie der Senatsverwaltung für Inneres und



des Bundeswirtschaftsministeriums. Mehr als zwei Stunden wurden die Details der europarechtlichen Regelungen zur Besoldung mit dem französischen Vorsitzenden, einem griechischen und spanischen Richter (Berichterstatte) und zwei weiteren Richtern sowie dem Vertreter des Rates und der Kommission diskutiert. Der Generalanwalt teilte mit, dass er seine Schlussanträge am 28. November 2013 stellen werde. Wir sind gespannt!

Pressemitteilung des Landesverbandes vom 28.11.2013:

Brüssel: Berliner Besoldungsrecht ist diskriminierend

Der Generalanwalt beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) hat heute das von der Sparideologie geprägte Berliner Besoldungsrecht verrissen. Anlass waren Anfragen des Verwaltungsgerichts Berlin, welches erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Entlohnungssystems für Berliner Beamte und Richter hatte.

Im Anschluss an die bisherige Rechtsprechung des EuGH sieht der Generalanwalt die früher nach Maßgabe des Lebensalters gewährte Besoldung der Beamten und Richter als europarechtswidrig an.

Darüber hinaus hat er der Berliner Überleitungsregelung aus dem Jahr 2011 eine Absage erteilt und die Position des Berliner Richterbundes bestätigt. Ein Überleitungssystem ist europarechtswidrig, das bei der Zuordnung von Beamten zu den Stufen eines neuen Besoldungssystems lediglich vom vorherigen Grundgehalt ausgeht und für den Aufstieg in höhere Stufen nur die ab Inkrafttreten dieses Überleitungssystems erworbene Erfahrung, nicht aber die absolute Erfahrungszeit des Beamten berücksichtigt. Hierdurch diskriminierte Kolleginnen und Kollegen sind, so der Generalanwalt, wie gleich erfahrene Kolleginnen und Kollegen zu behandeln.

Damit ist das seit August 2011 geltende Berliner Besoldungsrecht rechtswidrig, da es nur neu eingestellten Kolleginnen und Kollegen durch Anerkennung von Erfahrungszeiten außerhalb der Justiz mehr Geld gewährt, den Bestandskollegen die Anrechnung ihrer – vor allem im Dienst des Landes – erworbenen tatsächlichen Erfahrung jedoch verwehrt.

Der Generalanwalt gibt dem EuGH Empfehlungen, die abschließende Entscheidung des EuGH – der in aller der Regel der Empfehlung folgt – steht noch aus. Der Wortlaut der Schlussanträge findet sich unter www.curia.europa.eu zur Rechtssache C-501/12.

Dr. Stefan Schifferdecker
Deutscher Richterbund – Landesverband Berlin e.V.

OVG Bautzen zum Ausgleich der Altersdiskriminierung

Nach einem Urteil des Sächsisches Obergericht vom 23. April 2013, 2 A 150/12, stellt die Bemessung des Grundgehalts anhand des Besoldungsdienstalters des Beamten eine unzulässige Diskriminierung wegen des Alters dar. Allerdings bedürfe es zur Beseitigung der Diskriminierung nicht der begehrten Besoldung aus der Endstufe. Ausreichend sei, ihn vier Stufen höher einzugruppieren.

OVG Magdeburg bestätigt Besoldungsüberleitungsregelungen

Bereits mit Urteil vom 11. Dezember 2012, 1 L 9/12, entschied Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt, dass dortige Besoldungs-Überleitungsregeln, die dem Berliner Modell ähnlich sind, nicht zu beanstanden seien. Danach gelte zwar für die einer Überleitungsstufe zugeordneten Beamten bis zur Zuordnung zu einer Stufe (nach neuem Recht) das „alte“ Besoldungsrecht weiter, welches sich im Wesentlichen am Besoldungsdienstalter orientiert hatte. Gleichwohl habe der Gesetzgeber den früheren - diskriminierenden - Zustand nicht perpetuiert. Die mit der Systemumstellung (weiter) verbundenen Diskriminierungen hätten lediglich Übergangscharakter und würden durch Zeitablauf systematisch abgebaut.

In einem Beschluss vom 22. Juli 2013, 1 L 64/13, mit welchem ein Antrag auf Zulassung der Berufung zurückgewiesen wurde, bestätigte der Senat diese Auffassung. Er sah keine direkte Vergleichbarkeit mit den Berliner Regelungen, so dass aus den Vorlagebeschlüssen des VG Berlin an den EuGH keine grundsätzliche Bedeutung für ein Berufungsverfahren folge.



Besoldungstreiflichter - ohne Kommentar

Nach einem Bericht des Tagesspiegels plant das Berliner Abgeordnetenhaus deutlich mehr Geld für Diäten, Mitarbeiter, Büros und Arbeitsmaterialien auszugeben. So sollen sich unter anderem die Diäten der Abgeordneten um 328 Euro erhöhen, eine Steigerung von rund zehn Prozent. Die Pläne werden jedoch auch im Abgeordnetenhaus kritisch gesehen.

Nach Planungen von SPD und CDU soll es in Berlin künftig zehn bis elf Senatoren neben dem Regierenden Bürgermeister geben. Derzeit sind es acht. Dafür soll die Verfassung geändert werden. Die BZ berichtet, dass sich Niedersachsen bei doppelt so vielen Einwohnern nur elf Staatssekretäre und neun Minister genehmigt. Nordrhein-Westfalen kommt bei fünfmal so vielen Einwohnern auf 15 Staatssekretäre und elf Minister. Der Berliner Rechnungshof erklärte in diesem Frühjahr zehn der 23 Staatssekretäre für überflüssig.

Etwa 54 Prozent der Beschäftigten bekommen Weihnachtsgeld, 17 Prozent eine Gewinnbeteiligung und 21 Prozent eine Sonderzahlung zum Jahreswechsel. Dies geht aus einer Umfrage der Hans-Böckler-Stiftung hervor. Am besten schneiden Banker ab, gefolgt von der Süßwaren- und der westdeutschen Chemie- und Druckindustrie. Sie bekommen 95 bis 100 Prozent eines Monatseinkommens.

Dr. Stefan Schifferdecker,
stefan.schifferdecker@drb-berlin.de



Aktuelles zu Beihilfe und Urlaub



Neuregelung in der Beihilfe

Beihilfe auf Festbetragsarzneimittel beschränkt

Das Land Berlin hat zum 1. September 2013 eine Begrenzung der Beihilfe bei Arzneimitteln umgesetzt. Nach § 35 Abs. 1 und Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) erhalten Versicherte der gesetzlichen Krankenkassen die Kosten für Arzneimittel nur bis zur Höhe eines Festbetrages. Festbeträge gibt es nur für solche Arzneimittel, die in gleicher oder ähnlicher Qualität wie die teureren Arzneimittel zu erhalten sind. Das sind vor

allem die so genannten Generika (Nachahmerprodukte): preisgünstigere Arzneien mit erprobten Wirkstoffen, deren Patentschutz abgelaufen ist. Ein Festbetrag wird erst festgesetzt, wenn es genug Hersteller gibt, die das Arzneimittel zu dem günstigeren Preis anbieten.

Die Beschränkung auf Festbetragsarzneimittel wurde bereits im Jahr 2009 in das Berliner Beihilferecht eingefügt. Die Regelung des § 22 S. 3 LBhVO wurde aber „aus verwaltungstechnischen Gründen“ erst jetzt umgesetzt. Übergangsregelungen gibt es nicht. Für Rezepte, die nach dem 1. September 2013 in der Apotheke eingelöst werden, wird die Festkostenregelung angewendet. Diese führt ggf. zu einem niedrigeren Beihilfeerstattungsbetrag.

Unseres Erachtens hätte das Land die Beihilfeberechtigten vor der jetzigen Umsetzung auf die vor vier Jahren eingefügte Beschränkung hinweisen müssen. Dies hätte die Fürsorgepflicht des Dienstherrn geboten! Nun ist zu befürchten, dass einige Kollegen auf Kosten für Arzneimittel für die Familie sitzen bleiben.

Tipp: Beihilfeberechtigte sollten ihren Arzt auf die Festbetragsbeschränkung hinweisen, um die – teilweise hohen – Mehrkosten der Originalpräparate nicht tragen zu müssen. In seltenen Einzelfällen unterscheidet sich die Verträglichkeit der Generika durch Verwendung anderer Trägerstoffe. Hierzu sollte der Arzt befragt werden.

Eine alle 14 Tage aktualisierte Liste der Festbetragsarzneimittel ist auf den Seiten des „Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI)“ einsehbar:
<http://www.dimdi.de/static/de/amg/festbetrage-zuzahlung/index.htm>.

Praxisgebühr – Beteiligung erfolgreich

Mit Schreiben vom 14. August 2013 haben wir als Berufsverband zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften Stellung genommen. Darin haben wir die Abschaffung der Praxisgebühr begrüßt und die Erhöhung der Kostendämpfungspauschale sowie deren die intransparente Begründung gerügt.



Mit Schreiben vom 18. Oktober 2013 hat die Senatsverwaltung für Inneres und Sport uns mitgeteilt, dass unser Hinweis zur Ergänzung der Begründung aufgegriffen worden sei. Die Begründung enthält nun eine nachvollziehbare Erhöhungsberechnung. Es wird offengelegt, dass die beschriebene Rundung von 9,91 EUR auf 10 EUR erfolgte und damit geringer ausfällt, als von uns befürchtet. Zugleich wurden dem Schreiben Musterberechnungen beigelegt, wonach sich durch die Neufassung Ersparnisse für die Beihilfeberechtigten ergeben. Die individuellen Ersparnisse der Neuregelung hängen jedoch von der Anzahl der Arzt-, Zahnarzt- und Heilpraktikerbesuche der beihilfeberechtigten Familienmitglieder ab.

➔ **Neuregelung der Erholungsurlaubsverordnung**

Altersunabhängiger Urlaub für 2011 und 2012 endlich geregelt

Mit Änderung der Berliner Erholungsurlaubsverordnung wird der Urlaub nun altersunabhängig gewährt. § 4 sieht keine Staffelung nach 26, 29 und 30 Tagen vor, sondern lautet nun: „Der Urlaub beträgt für Beamtinnen und Beamte, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt ist, für jedes Urlaubsjahr 30 Arbeitstage.“

Die Übergangsregelung bestimmt, dass der restliche Erholungsurlaub für die Jahre 2011 und 2012 bis zum Ablauf des Jahre 2014 genommen werden kann. Mit der Übergangsregelung hat der Senat den eigentlich verfallenen Erholungsurlaub für das Jahr 2011 rückwirkend gewährt und damit eine Forderung der Berufsverbände erfüllt. Schade ist nur, dass die Umsetzung bis nach dem Verfallsdatum dauerte.

Dr. Stefan Schifferdecker,
stefan.schifferdecker@drb-berlin.de

■ **Aus dem Brandenburgischen Landtag**

Drei dienst- und besoldungsrechtliche Gesetzgebungsvorhaben bestimmen derzeit die verbandspolitische Diskussion im Brandenburger Landtag.

Bereits am 25.09.2013 wurde das Brandenburgische Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013/2014 (Drucksache 5/7741) verabschiedet. Es sieht im Wesentlichen eine rückwirkende Erhöhung der Besoldung ab dem 01.07.2013 um 2,45 % und eine weitere Erhöhung um 1,8 % ab dem 01.07.2014 vor. Außerdem werden die monatlichen Grundgehaltssätze rückwirkend ab dem 01.07.2013 pauschal um 21 € aufgestockt. Es bleibt abzuwarten, ob diese Maßnahme des Gesetzgebers genügen werden, um die Richter und Staatsanwälte des Landes vor dem weiteren besoldungsmäßigen Abstieg zu retten.

Durch den Entwurf eines Gesetzes über ergänzende Regelungen zur Neuordnung des Beamtenrechts im Land Brandenburg (Drucksache 5/7743) soll ab dem 01.01.2014 für Beamte, Richter und Staatsanwälte die Regelaltersgrenze stufenweise auf 67 Jahre angehoben werden. Forderungen des **Deutschen Richterbundes – Landesverband Brandenburg** –, eine Gleichbehandlung mit den Beamten herzustellen, die Zwangspensionierungen im richterlichen Dienst zu beenden und den Kollegen auf Antrag ein Hinausschieben des Ruhestandes zu ermöglichen, sind im bisherigen Gesetzgebungsverfahren nicht beachtet worden.

Und schließlich gibt es noch den Entwurf eines neuen Besoldungs- und Versorgungsgesetzes (Drucksache 5/7742). Er war Gegenstand einer Sachverständigenanhörung im **Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags am 17. Oktober 2013**. Der **Landesvorsitzende des Richterbundes Matthias Deller hat in der Anhörung unter anderem Folgendes ausgeführt:**

„1. Der Richterbund hält die neue Orientierung der Grundgehaltstabelle (**§ 38 BesG-E**) an Erfahrungszeiten für den richtigen Weg. Diese Weiterentwicklung ist angesichts der mit dem bisherigen System der Lebensaltersstufen verbundenen rechtlichen Risiken geboten. Der Gesetzentwurf überträgt die Le-

bensalterstufen fair und ohne Verwerfungen in die neuen Erfahrungsstufen. Zu begrüßen ist auch die Streichung der untersten Stufe der R 1-Besoldung und die hierdurch bewirkte Erhöhung der Besoldung für Berufsanfänger. Wünschenswert wäre es an dieser Stelle, wenn der Landesgesetzgeber noch den Mut aufbringen würde, auch die beiden verbleibenden unteren Stufen der R 1-Besoldung zu streichen, damit ein neunstufiges System in R 1 zu schaffen und den Gleichklang zu den Besoldungsgruppen A 13/A 14 herzustellen. Dies würde die Gewinnung junger, gut qualifizierter Nachwuchsjuristen in Zukunft deutlich erleichtern. Richtig sind die Maßgaben in § 39 zur Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit. Eine besoldungsrechtliche Differenzierung nach Leistungskriterien bei Richtern und Staatsanwälten lässt sich mit den Aufgaben der Dritten Staatsgewalt nicht vereinbaren.

2. Der Richterbund begrüßt die Erhöhung des Familienzuschlags für Kinder (§ 40 BesG-E). Angesichts der wachsenden Belastungen der Besoldungsempfänger durch den Kindesunterhalt ist diese Maßnahme sinnvoll. Zugleich warnt der Richterbund vor der Umgestaltung des Familienzuschlags in einen reinen Kinderzuschlag. Der Gesetzentwurf sieht vor, ab 2015 den Verheiratetenzuschlag insgesamt abzuschaffen und stattdessen die Grundgehälter aller Beamten und Richter – unabhängig von ihrem Familienstand und einer Erwerbstätigkeit des Partners – um die Hälfte des bisher gezahlten Ehegattenanteils zu erhöhen. Eine Übergangsregelung sieht für die bisherigen Bezieher des vollen Zuschlags eine Ausgleichszulage als eingefrorenen Festbetrag bis zum Eintritt in den Ruhestand vor (§ 66 Abs. 3 BesG-E). Danach soll diese Zulage ersatzlos entfallen. Nach dem Gesetzentwurf ist sie nur für Versorgungsfälle vor dem 01.01.2015 ruhegehaltfähig (vgl. § 85 Abs. 5 BeamtVG-E). Im Ergebnis führt diese bundesweit einmalige Neuregelung bei dem betroffenen Personenkreis der verheirateten und verpartnerten Beamten, Staatsanwälte und Richter künftig zunächst zu einer schlechenden Minderbesoldung und später zu einer spürbaren Versorgungseinbuße.

Bereits unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes ist dieser Umgang des Landes mit seinen im Dienst befindlichen verheirateten und verpartnerten Beamten, Richtern und Staatsanwälten zweifelhaft. Auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht ergeben sich

Bedenken. Das Bundesverwaltungsgericht spricht dem Familienzuschlag eine ehe- und familienbezogene Ausgleichsfunktion zu. Er soll diejenigen Aufwendungen ausgleichen, die dem Beamten typischerweise durch Ehe und Familie entstehen. Dadurch erfüllt der Dienstherr eine Verpflichtung aus dem Alimentationsgrundsatz (Art. 33 Abs. 5 GG). Die Unterhaltungspflichten der Besoldungsempfänger gegenüber Ehegatten und Kindern muss der Dienstherr realitätsgerecht berücksichtigen. Damit kommt er zugleich seiner durch Art. 6 Abs. 1 GG begründeten Pflicht nach, Ehe und Familie durch geeignete Maßnahmen zu fördern. Es besteht somit eine Verpflichtung, die Besoldung der Beamten auch nach deren Familienstand zu differenzieren. Bei der Höhe des Verheiratetenzuschlags hat der Gesetzgeber ein weites Ermessen; er darf ihn jedoch nicht völlig abschaffen und damit insoweit eine undifferenzierte Besoldung festsetzen. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Verankerung des Familienzuschlags auch als „Ehegattenzuschlag“ dürfte die vorgesehene Umgestaltung zu einem reinen „Kinderzuschlag“ die Grenzen der gesetzgeberischen Befugnisse des Landes überschreiten. ...

3. Die unterschiedliche Anrechnung von Ausbildungszeiten an Hochschulen (855 Tage) und Fachschulen (1.095 Tage) **in § 19 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG-E** dient vorrangig dazu, die Versorgungsansprüche vieler Beamter im gehobenen und höheren Dienst sowie aller Richter und Staatsanwälte künftig um durchschnittlich 1,7 % zu kürzen. Schon der bisherige Rechtszustand sah keine vollständige Berücksichtigung des für die Anstellung als Richter und Staatsanwalt erforderlichen vier- bis fünfjährigen Hochschulstudiums vor. Die nun vorgesehene weitere Kürzung der Zeiten um acht Monate führt dazu, dass künftig weniger als die Hälfte der durchschnittlichen Studiendauer als versorgungsrelevant anerkannt wird. ...

4. Der Richterbund tritt für eine stärkere Beweglichkeit des Ruhestandes bei Richtern und Staatsanwälten ein. Im Interesse einer leistungsstarken und motivierten Dritten Staatsgewalt sollte es ein Gebot der gesetzgeberischen Vernunft sein, Richtern und Staatsanwälten auf freiwilliger Basis bei ausreichender Gesundheit ein längeres Verbleiben im Dienst zu ermöglichen. Gleiches sollte dann auch für ein vorzeitiges freiwilliges Ausscheiden gelten. Dabei ist es eine Selbstverständlichkeit, dass sich die Dauer der tat-



sächlichen Dienstzeit auf die Höhe der Versorgungsbezüge auswirkt. Ob der **in § 25 Abs. 2 BeamVG-E vorgesehene** zusätzliche „Strafabschlag“ von 3,6 % für jedes Jahr des vorzeitigen Ruhestandes pensionsmathematisch und politisch wirklich erforderlich ist, darf angesichts der zugleich in der Drucksache 5/7743 vorgesehenen Verlängerung der Lebensarbeitszeit der Beamten durchaus bezweifelt werden. Näher liegend dürfte inzwischen ein Versorgungsabschlag von etwa 2,4 % sein. ...“

Über den Gesetzentwurf hinaus wurde in der Anhörung auch die Wettbewerbsfähigkeit, Innovationskraft und Attraktivität des Brandenburgischen Landesdienstes thematisiert. Zu den Fragen, die Richter und Staatsanwälte unmittelbar berühren, hat der Deutsche Richterbund – Landesverband Brandenburg – wie folgt Stellung bezogen:

„Bei der Besoldung der Richter und Staatsanwälte nimmt das Land im bundesweiten Vergleich Rang 15 ein. Nur die Stadtstaaten Berlin und Bremen besolden derzeit ihre Richter und Staatsanwälte noch geringer als das Flächenland Brandenburg. Alle ostdeutschen Flächenländer zahlen eine höhere Besoldung. Der Abstand zur Besoldung in Mecklenburg-Vorpommern beträgt inzwischen mehr als 3.100 € pro Jahr; der Abstand zur Bundesbesoldung ist in den letzten sechs Jahren auf mehr als 5.300 € pro Jahr angewachsen. Der Grundsatz „Gleiche Besoldung für gleiche Arbeit“ gilt bei Richtern und Staatsanwälten im Ländervergleich längst nicht mehr. Dieser Befund zeigt, dass das Land Brandenburg im Wettbewerb um die besten Köpfe für die Dritte Staatsgewalt eine schlechte Ausgangsposition hat.

Zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit des Landes beim Werben um Richter und Staatsanwälte ist es angesichts des in dieser Berufsgruppe bundes- und europaweiten Bewerbermarktes geboten, den Rückstand in der Besoldung zu allen anderen Flächenländern und dem Bund so schnell wie möglich aufzuholen. Platz 15 darf kein Dauerzustand für das Land Brandenburg bleiben. Dieser Abstiegsplatz unseres Bundeslandes ist weder mit dem Hinweis auf die Nehmerlandeigenschaft im Länderfinanzausgleich noch mit der Haushaltslage oder der Schuldenbremse hinreichend zu erklären. Dem Land Brandenburg muss es in der nächsten Legislaturperiode gelingen, das Mittelfeld im Besoldungs-

ranking der Länder zu erreichen. Nur so können die steigenden Nachbesetzungsbedarfe bei Richtern und Staatsanwälten in der erforderlichen Qualität erfüllt werden. Unerlässlich wird es dabei sein, die künftigen Erhöhungen im Tarifbereich ungekürzt auf die Beamten, Richter und Staatsanwälte des Landes zu übertragen. Die zuletzt in dem Brandenburgischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013/2014 erneut beschlossenen Abstriche bei der Besoldungshöhe kann sich unser Land nicht mehr leisten. ... Dabei ist zu beachten, dass die Höhe der Besoldung viel mit Wertschätzung für die dieses Land mit ihrem beruflichen Einsatz tragenden Mitarbeiter zu tun hat.

Zudem geht der Richterbund davon aus, dass durch die aktuelle Besoldungshöhe der Richter und Staatsanwälte im Land Brandenburg der verfassungsrechtliche Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation verletzt wird. Die Übertragung der Zuständigkeit für die Höhe der R-Besoldung auf die Länder erweist sich als gesetzgeberischer Fehler und hat einen Besoldungswettlauf nach unten in Gang gesetzt – manche nennen ihn durchaus berechtigt „Schäbigkeitswettlauf“. Im Ergebnis ist die Realbesoldung der Richter und Staatsanwälte im Land Brandenburg seit dem Jahr 2007 gesunken. Die durch die Föderalismusreform ausgelöste Abwärtsspirale in der Besoldung hilft dem Land nicht bei der Gewinnung gut qualifizierter Nachwuchskräfte für seinen richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst. Der Richterbund fordert daher seit langem die Rückkehr zu einer bundeseinheitlichen R-Besoldung. Dies liegt auch im wohlverstandenen Interesse des Landes Brandenburg.

In der Versorgung ist es über die geplante Neuregelung hinaus aus Gerechtigkeitsgründen notwendig, auch Richtern und Staatsanwälten einen flexibleren Eintritt in den Ruhestand zu ermöglichen. Der Entwurf des Beamtenrechtsneuordnungsgesetzes (Drucksache 5/7743) sieht vor, bei Beamten ein Hinausschieben des Pensionseintritts über die Vollendung des 67. Lebensjahres hinaus (bis zum 70. Lebensjahr) zu ermöglichen. Viele Richter in Brandenburg wünschen sich eine solche Regelung auch im Richtergesetz. Durch die Abschaffung der Zwangspensionierung kann es gelingen, gut qualifizierte und sehr erfahrene Richter im Interesse des Landes einige Jahre länger im Dienst zu halten. Regelungen zum Hinausschieben des

Eintritts in den Ruhestand bei Richtern haben inzwischen die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Sachsen eingeführt. In anderen Bundesländern wird dies ernsthaft diskutiert. Brandenburg droht diese demographisch gebotene Flexibilisierung derzeit zu verschlafen und damit auch in diesem Ländervergleich Schlusslicht zu werden. Und dies zu seinem wirtschaftlichen Schaden: Das Hinausschieben der Altersgrenze bei Richtern erbringt neben dem personalwirtschaftlichen Gewinn auch deutliche Einsparungen bei den Personalkosten, da die Versorgungsausgaben hierdurch deutlich stärker entlastet werden als die Besoldungsausgaben kurzfristig ansteigen. ...

Lassen Sie mich abschließend unter dem Gesichtspunkt der Attraktivität, Qualität und Zukunftsfähigkeit des Landes auch den Einstellungsbedarf an jungen Richtern und Staatsanwälten nennen. Aufgrund des massiven Stellenabbaus in den letzten zehn Jahren ist die Altersstruktur bei Richtern und Staatsanwälten inzwischen personalwirtschaftlich in hohem Maße bedenklich. Zugespitzt lässt sich sagen, dass die wenigen jungen Richter und Staatsanwälte sich in den inzwischen überalterten ... Kollegien fast als Fremdkörper fühlen. Hier ist dringend eine fortlaufende Verjüngung des Personals erforderlich, die ab dem Jahr 2014 mit der Einstellung von mindestens 25 Richtern und Staatsanwälten pro Jahr beginnen muss. Dieses Erfordernis kollidiert zugleich mit der Sparvorgabe an die Justiz, bis zum Jahr 2019 mehr als 60 weitere Stellen für Richter und Staatsanwälte abzubauen. Hier gilt es nun wirklich innovativ zu werden, damit der gerade im Land Brandenburg mühsam errungene Rechtsstaat nicht künftig wegen „Richtermangels“ wieder ausfallen muss.“

Matthias Deller,
Vorsitzender des Landesverbandes Brandenburg

Aus dem Landesverband Brandenburg

Auszüge aus dem Bericht des Vorsitzenden anlässlich der Landesvertreterversammlung am 15.11.2013 in Cottbus

1. Der Justizminister hat die Personalbedarfsplanung 2018 in den letzten Wochen intern umgesetzt. In einem erheblichen Umfang werden bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften weitere Stellen abgebaut. Zur Abmilderung des Stellenabbaus und zur Beruhigung der betroffenen Bereiche hat der Justizminister zugleich in allen Diensten der Gerichte und Staatsanwaltschaften einen Einstellungskorridor ausgerufen – wie sich aus seiner Pressemitteilung vom 07.11.2013 entnehmen lässt. Die Zahl der von ihm beabsichtigten Einstellungen nennt er an dieser Stelle nicht. Dem Vernehmen nach soll es sich um jährlich 5 Richter und Staatsanwälte handeln. Also wohl bestenfalls ein „Korridörchen“, möglicherweise auch nur ein Placebo. Das ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung, reicht so aber bei weitem nicht aus!

Für eine funktionstüchtige Justiz im Land Brandenburg benötigen wir dringend ab sofort die kontinuierliche Einstellung von jungen Richtern und Staatsanwälten in einer jährlichen Größenordnung von 25 Personen. Dazu kommen noch die dringend benötigten neuen Geschäftsstellenmitarbeiter und auch Mitarbeiter in den anderen Laufbahnen der Justiz! Wir werden diesen umfassenden Einstellungskorridor weiterhin von der Landesregierung und dem Justizminister fordern, damit die Bürger in unserem Land zu ihrem Recht kommen können und ihnen 100 % Rechtsstaat geboten wird.

2. In dem Gesetzgebungsverfahren zum Beamtenrechtsneuordnungsgesetz haben wir uns dafür eingesetzt, dass es auch den Richtern in Brandenburg ermöglicht wird, bis zu drei Jahre freiwillig über die allgemeine Altersgrenze hinaus tätig sein zu dürfen. Die Bundesländer Bayern, Baden-Württemberg, Sachsen, Hamburg, Bremen und Niedersachsen gehen inzwischen aus guten Gründen den Weg einer freiwilligen Verlängerung. Gleichwohl will die rot-rote Landesregierung uns diese Freiheit eines individuell gewählten Eintritts in den Ruhestand aus politischen Gründen nicht gewähren und wird in dieser ablehnenden Position von dem Justizministe-



rium unterstützt. Bei deren Überlegungen spielen die berechtigten Wünsche der betroffenen Richter, das Wohl des Landes und der schon heute vorhandene Mangel an ausreichend qualifizierten Volljuristen offenbar nur eine sehr untergeordnete Rolle. Auch die durchaus beachtlichen rechtlichen Bedenken im Hinblick auf die europarechtlichen Normen zum Schutz vor Altersdiskriminierung und selbst die offensichtliche Ungleichbehandlung mit den Beamten und Staatsanwälten halten die Verantwortlichen nicht davon ab, bei Richtern – und nur bei diesen – an dem System der Zwangspensionierung festzuhalten.

So wird in den nächsten Tagen das Gesetz zur stufenweisen Erhöhung der Pensionsaltersgrenze auf 67 Jahre vom Landtag verabschiedet werden, ohne den Richtern ein freiwilliges und individuelles Hinausschieben des Ruhestands zu ermöglichen. Dabei wissen auch die Personalverantwortlichen im Justizministerium längst, dass wir schon in wenigen Jahren größte Probleme bei der Gewinnung qualifizierten Nachwuchses für die Gerichte und Staatsanwaltschaften haben werden. Die rot-rote Landesregierung will davor aber weiterhin die Augen verschließen. Das kann uns nicht zufrieden stellen. Wir werden als Richterbund weiterhin dicke Bretter bohren müssen ...

3. In Sachen Besoldung haben wir gemeinsam mit den DGB-Gewerkschaften in diesem Frühjahr in zähen Gesprächsrunden mit der Landesregierung um die Übernahme des Tarifergebnisses für die Richter und Staatsanwälte gerungen. Der Deutsche Beamtenbund hat sich an dieser Stelle leider vornehm zurückgehalten und an den Gesprächen nicht teilgenommen.

Inzwischen ist das Ergebnis der Besoldungsgespräche durch den Landtag unverändert als Gesetz beschlossen worden. Mit der Zahlung der Besoldung für Dezember wird es daher durch die Nachzahlung der Erhöhungsbeträge ab Juli 2013 – zum letzten Mal – ein gefühltes Weihnachtsgeld für uns alle geben.

Das mit der Landesregierung erzielte Ergebnis hat viele Facetten und kann uns auf Platz 15 der bundesweiten Besoldungstabelle (inzwischen liegt nicht nur Berlin sondern auch Bremen knapp hinter uns) natürlich nicht wirklich zufrieden stellen. Immerhin ist es uns

gelingen – anders als den Kollegen in NRW –, eine Abkoppelung des höheren Dienstes von den linearen Erhöhungen der Jahre 2013 und 2014 zu verhindern. Auch die Aufstockung der Tabellenbeträge um eine monatliche Miniatursonderzahlung von 21 € ist nicht selbstverständlich. Ob es uns gelingen wird, mit den Erhöhungsschritten zum 01.07.2013 und 01.07.2014 den Abstiegsplatz im Besoldungswettbewerb der Länder zu verlassen, ist noch unklar. Unter www.richterbesoldung.de werden wir alle die Berechnungen der Besoldungsexperten mit großem Interesse verfolgen können.

Unabhängig davon bleibt es dabei, dass die Besoldung der Richter und Staatsanwälte in Brandenburg – und wohl auch in den anderen Bundesländern – seit vielen Jahren deutlich zu niedrig und damit längst nicht mehr amtsangemessen ist. Der Schöbigekeitswettbewerb in der Besoldung wird sich nur durchbrechen lassen, wenn die Rückkehr zu einer bundeseinheitlichen R-Besoldung gelingt. Unser Bundesverband hat daher zu Recht dieses Thema auf seiner politischen Agenda nach oben gesetzt. Schnelle politische Ergebnisse sind gleichwohl nicht zu erwarten. So bleibt zunächst nur die Hoffnung auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, die eigentlich für dieses Jahr angekündigt worden sind. Werden die Gerichte auch in diesem Bereich der Politik Beine machen müssen?

4. Nun zu erfreulicheren Dingen:

Die Zusammenarbeit mit dem Berliner DRB-Landesverband hat sich weiter verbessert:

a) Für den September 2014 planen wir einen zweiten gemeinsamen Richter- und Staatsanwaltstag im Kammergericht.

b) Im landespolitischen Raum werden wir uns bei der künftigen Evaluierung der jeweiligen Richtergesetze kontinuierlich abstimmen.

c) Die gemeinsame Verbandszeitung „Votum“ ist etwas schleppend angelaufen und muss noch weiter belebt werden. Die Brandenburger Beiträge in dieser etwa drei Mal im Jahr als pdf-Datei verteilten Zeitschrift sind noch ausbaufähig. Ich kann nur alle Mitglieder und Freunde dazu auffordern, Beiträge für unsere Verbandszeitung zu schreiben und diese bei einem Mitglied des Landesvor-

stands. Die Chance auf eine Veröffentlichung im Votum ist ausgesprochen hoch.

5. Für das zurückliegende Jahr lässt sich zusammenfassend sagen:

Wir sind inzwischen in das umstrittene Lobbyregister des Landtags eingetragen, werden uns aber nicht zu professionellen Lobbyisten entwickeln. Wichtiger ist, dass wir gutes Gehör in der Landespolitik finden. Es gibt Kontakte und Gespräche mit Politikern aller fünf Landtagsfraktionen. Wir werden inzwischen regelmäßig zu Anhörungen verschiedener Ausschüsse des Landtags eingeladen. Unsere Positionen werden dabei als die Position der Richter und Staatsanwälte im Land Brandenburg wahrgenommen. Sie finden ausdrücklich Eingang in Ausschusssitzungen und Plenardebatten. Der Landesvorstand wird sich weiterhin darum bemühen, mit den politischen Entscheidungsträgern in einem kontinuierlichen Dialog zu bleiben. Dies gilt in besonderem Maße für die Zeit nach der bevorstehenden Landtagswahl.

Von den großen Gewerkschaften und Berufsverbänden des Landes werden wir als „Mitspieler“ wahrgenommen und einbezogen. Auch in unserem Bundespräsidium sind wir seit diesem Frühjahr wieder durch den Potsdamer Kollegen Kim Jost vertreten und haben damit unsere Präsenz und unser Gewicht auf der Bundesebene verstärkt. Auch das interne Bündnis der ostdeutschen Landesverbände ist in den letzten Monaten erstarkt. Vieles ist damit auf einem guten Weg.

Pressemitteilung des Landesverbandes Brandenburg vom 21. November 2013 - Skandal im Potsdamer Justizministerium

Die sachwidrige Abordnung der Abteilungsleiterin für Strafrecht und Strafvollzug löst bei den Staatsanwälten und Richtern im Land Brandenburg massive Empörung aus.

Der Deutsche Richterbund – Landesverband Brandenburg – hat entsetzt aus den Presseveröffentlichungen der letzten Tage entnommen, dass Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg die Leiterin der Abteilung III des Justizministeriums Susanne Hoffmann in einem Willkürakt aus ihrem Amt drängen will. Die allseits anerkannte und in höchstem Maße versierte Strafrechts- und Justizexpertin soll

ihren Arbeitsplatz im Justizministerium zum Ende des Monats räumen und – gegen ihren Willen – für 12 Monate im Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als Abteilungsleiterin tätig werden. Ihre Aufgaben soll – gleichfalls gegen seinen Willen – für 12 Monate der Abteilungsleiter Ralf Andrä aus dem Umweltministerium übernehmen. Die dienstrechtlichen Voraussetzungen für beide Abordnungen gegen den Willen der Betroffenen liegen offensichtlich nicht vor.

Der „Personaltausch“ ist fachlich unsinnig und kann nur auf sachfremden Erwägungen beruhen. Als juristischer Laie ohne Fachkenntnisse in Sachen Strafverfolgung und Strafvollzug wird Herr Andrä nicht dazu in der Lage sein, die Vertretung des Landes Brandenburg in den bundesweiten Gremien der Strafrechtspflege kompetent wahrzunehmen. Mangels juristischer Qualifikation kann er weder die Dienstaufsicht über die Staatsanwaltschaften, den Generalstaatsanwalt und die Justizvollzugsanstalten kompetent ausüben noch die Umsetzung der neuen Strafvollzugsgesetze des Landes Brandenburg vorantreiben. Es ist ein bundesweit einmaliger Vorgang, dass ein juristischer Laie mit diesen Aufgaben betraut werden soll. Das Vorhaben des Justizministers und seiner Parteifreundin aus dem Umweltressort zeugt zugleich von Respektlosigkeit gegenüber der qualifizierten Arbeit der Staatsanwaltschaften und Strafgerichte im Land. Es führt zu einer massiven Schwächung der Strafverfolgung und des Strafvollzuges. Auf Bundesebene wird diese beispiellose „Rochade“ nicht nur in Fachkreisen als absurd wahrgenommen werden.

Nachvollziehbare Gründe für sein Handeln hat der Minister heute im Landtag auf eine Dringlichkeitsanfrage der Opposition nicht benennen können. Eine derart willkürliche Personalmaßnahme ist in der Justizgeschichte des Landes Brandenburg ohne Beispiel. Mit ihrem Vorgehen schädigen Dr. Schöneburg und Frau Tack das Ansehen der rechtsstaatlich arbeitenden Staatsanwaltschaften und Gerichte im Land Brandenburg.

Der Deutsche Richterbund – Landesverband Brandenburg – ist dazu entschlossen, diesem Vorgehen der beiden Minister nach Gutsherrenart mit aller Entschlossenheit entgegenzutreten. Er fordert die Landesregierung – allen voran den Ministerpräsidenten Dr. Dietmar Woidke und den für das öffentliche Dienst-



recht zuständigen Innenminister Ralf Holzschuher – dazu auf, den zu erwartenden Schaden von unserem Bundesland abzuwenden, die beiden Mitglieder der Landesregierung umgehend zu einer rechtmäßigen Amtsführung anzuhalten, die beiden betroffenen Abteilungsleiter vor Willkür zu schützen und sich hierdurch auf die Seite des Rechts im Lande – und in den Landesministerien – zu stellen.

Aus der Mitgliedschaft

Berlin

Wir beglückwünschen sehr herzlich zur Ernennung:

RiKG Stefan Finkel
zum Vizepräsidenten des Amtsgerichts Schöneberg

Als neue Mitglieder begrüßen wir sehr herzlich:

ab Juli Ri Benjamin Ghadban
Ri'in Dr. Isabel Pape

ab August Ri'in Alice Fertig

ab September Ri'inLG Dr. Tina Düffer
Ri Thorsten Ehrbeck
Ri'inSG Dr. Christiane Müller

ab Oktober Ri Daniel David
Schneider

Wir bedauern den Tod unserer Mitglieder

RiAG i.R. Falko Gramse, der am 08.3.2013 im Alter von 77 Jahren verstorben ist und

VRiKG i.R. Eberhard Strauch, der am 31.07.2013 im Alter von 74 Jahre verstorben ist.

Veranstaltungen

→ Stammtisch

Der Stammtisch findet regelmäßig am ersten Montag der ungeraden Monate statt. Die nächsten Termine sind:

6. Januar 2014

- 3. März 2014
- 5. Mai 2014
- 7. Juli 2014
- 1. September 2014
- 3. November 2014

Wer sich zum Stammtisch gesellen will, sollte sich jeweils um 19.00 Uhr im Restaurant La Castellana in der Wrangelstraße 11 -12 (ggü. dem Schloßparktheater), 12165 Berlin, einfinden.

Für Fragen und auch Anregungen steht zur Verfügung:

VR'inKG i.R. **Margit Böhrenz**
Ermanstraße 27
12163 Berlin
030/791 92 82

Margit Böhrenz
margit.boehrenz@drb-berlin.de

→ Führungen

Für die Mitglieder des Richterbundes und ihre Ehegatten bzw. Partner finden folgende Führungen statt:

→ Führung Berlinische Galerie

Für die Mitglieder des Richterbundes und Begleitung findet für die folgende zurzeit viel besuchte und hoch gelobte Sonderausstellung eine Führung statt:

„Wien Berlin - Kunst zweier Metropolen . Von Schiele bis Grosz“

in der Berlinischen Galerie, Alte Jakobstraße 124-128, 10969 Berlin.

Die Führung findet statt am 15. Januar 2014 (Mittwoch) um 15.30 Uhr und dauert zwei Stunden (Die Berlinische Galerie bucht nur Stundenführungen und eine Stunde ist bei dem Umfang der Ausstellung zu wenig). Treffpunkt ist der Kassenbereich der Berlinischen Galerie spätestens um 15.10 Uhr. Wir haben für die Führung wie schon bei zahlreichen früheren Führungen in den Staatlichen Museen den Kunsthistoriker und Historiker Herrn Thomas R. Hoffmann gewonnen, der auch in der Berlinischen Galerie regelmäßig Führungen macht.

Für die Führung und die Eintrittskarte sind pro Person zusammen 17,- Euro zu entrichten.

Die Eintrittskarte wird jedem Teilnehmer vor dem Beginn der Führung ausgehändigt.

Interessenten melden sich bitte bei:

VR'inKG i.R. **Margit Böhrenz**
Ermanstraße 27
12163 Berlin
030/791 92 82
E-Mail: margit.boehrenz@drb-berlin.de

An der Führung können maximal 22 Personen teilnehmen. Die Zusage zur Teilnahme richtet sich nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

➔ **Rückschau(en)**

Kunstgewerbemuseum Schloss Köpenick

Am 22. August 2013 fand für die Mitglieder des Richterbundes eine Führung durch das Kunstgewerbemuseum im Schloss Köpenick statt. In dem Museum befindet sich Raumkunst aus der Zeit der Renaissance, des Barock und des Rokoko. Wir besichtigten die Zimmervertäfelungen von Prunkstuben aus Schlössern in der Schweiz und Gemunden am Main, das Spiegelkabinett aus Schloss Wiesentheid in Franken sowie das vielteilige, äußerst kostbare Silberbuffett aus dem Rittersaal des Berliner Schlosses. Allein schon die historischen Räume des Schlosses Köpenick mit 29 reich dekorierten Decken sind sehenswert. Besonders beeindruckte uns der Wappensaal, in dem im Oktober 1730 der Prozess gegen den damaligen Kronprinzen Friedrich und den Leutnant von Katte stattfand und in dem auf einer langen Tafel präsentiert das Porzellanservice von Friedrich dem Großen zu sehen ist, das er für sein Schloss in Breslau bei der KPM in Auftrag gegeben hatte. Zum Abschluss der Führung besichtigten wir die Sonderausstellung „Porzellane für die Schlösser Friedrich des Großen“ mit wunderbaren vorwiegend von der KPM hergestellten Porzellanen.

Alle Teilnehmer waren tief beeindruckt und erfreuten sich zudem vor und nach der Führung bei schönstem Wetter an der wunderbaren Lage des Schlosses Köpenick am Wasser und nahe der Altstadt Köpenick.

Margit Böhrenz
margit.boehrenz@drb-berlin.de

Sonderausstellung Pablo Picasso

Am 26. September 2013 fand für die Mitglieder des Richterbundes eine Führung durch die im Kulturforum von dem Berliner Kupferstichkabinett ausgerichtete Ausstellung „Pablo Picasso: Frauen-Stiere-Alte Meister“ statt. Die Ausstellung gibt Einblick in sieben Jahrzehnte des außerordentlichen Schaffens von Picasso auf dem Gebiete der Graphik. Der Kunsthistoriker und Historiker Thomas R. Hoffmann brachte uns engagiert mit umfassenden Erklärungen und Hinweisen das Werk von Picasso in seinen verschiedenen Schaffensphasen sehr nahe. Wir bewunderten Bilder aus dem Frühwerk der Gaukler und Zirkusleute, Bildnisse von Zeitgenossen, seiner Frauen, Lebensgefährtinnen und Geliebten sowie seiner Kinder, großartige Werke aus der Zeit seiner Hinwendung zum Mythos des Minotaurus, Bildnisse mit den Themen Stierkampf und Mythologie, Graphiken als politisch engagierter Künstler gegen die Franco-Diktatur und als Schöpfer der Friedenstaube, und vieles mehr. Einen breiten Raum nahm auch die Auseinandersetzung von Picasso mit der Kunst der Alten Meister wie u.a. Rembrandt, Cranach, Goya ein.

Alle Teilnehmer waren nach fast zwei Stunden tief beeindruckt und meinten alle, dass die Führung zum Verständnis des Werks von Picasso viel beigetragen habe.

Margit Böhrenz
margit.boehrenz@drb-berlin.de

■ **Termine**

Stammtisch	-	6. Januar 2014
(↔ Veranstaltungen)	-	3. März 2014
	-	5. Mai 2014
Führungen	-	15. Januar 2014: Berlinische Galerie
(↔ Veranstaltungen)		



■ Rezensionen

Verteidigung im Revisionsverfahren

Von Professor Dr. Reinhold Schlothauer, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht, und Professor Dr. Hans-Joachim Weider, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht. 2., neu bearbeitete Auflage 2013.CXX, 964 Seiten. Gebunden. € 129,99 ISBN 978-3-8114-4105-7 (Praxis der Strafverteidigung) Auch als ebook: € 129,99. ISBN 978-3-8114-4821-6

C.F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm (www.cfmueller.de)

In der Rezension zur Verteidigung in Betäubungsmittelsachen habe ich darauf hingewiesen, wie wichtig es gerade für Richter und Staatsanwälte sein kann, bei der Vorbereitung der Hauptverhandlungen auch die Sicht der Verteidigung zu berücksichtigen. Dies gilt umso mehr, wenn es darum geht, die Hauptverhandlung so zu gestalten, dass der Verteidigung keine Angriffspunkte für eine Revision geboten werden. Hierfür stellt dieses Handbuch einen interessanten Leitfaden dar, denn es navigiert den Benutzer mittels eines fragegestützten „Leitsystems“ durch Hauptverhandlungsprotokoll und Urteil. So lässt sich rasch und systematisch erkennen, welche potentiellen Fehlerquellen gerne gesucht werden. Zudem finden Sie in der Neuauflage erstmalig die Änderungen im GVG und im JGG durch das Gesetz zur Besetzung der Großen Straf- und Jugendkammern in der Hauptverhandlung. Zudem werden unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 19.3.2013 – 2 BvR 2628/10, 2 BvR 2883/10, 2 BvR 2155/11 – die Revisionsmöglichkeiten im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Verständigung im Strafverfahren erläutert. Ebenso werden die neuesten Entwicklungen in Rechtsprechung und Literatur zu den Beweisverwertungsverböten und deren Bedeutung für das Revisionsverfahren behandelt.

Stefan Finkel

Verteidigung in Betäubungsmittelsachen

Von Alexander Eberth, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht, Professor Dr. Eckhart Müller, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht, und Dr. Matthias Schütrumpf, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht. 6., neu bearbeitete Auflage 2013. XIX, 266 Seiten. Kartoniert. € 44,99 ISBN 978-3-8114-3712-8 (Praxis der Strafverteidigung). Auch als ebook: € 44,99. ISBN 978-3-8114-3728-9 C.F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm (www.cfmueller.de)

Man kann/darf sich natürlich die Frage stellen, warum werden im Votum auch immer wieder Bücher besprochen, die sich eigentlich explizit an einen anderen Personenkreis – nämlich den Strafverteidiger – richten (zuletzt die Verteidigung in Mord- und Totschlagsverfahren von Professor Dr. Steffen Stern). Die Antwort ist relativ einfach, gerade für Richter und Staatsanwälte ist es bei der Vorbereitung der Hauptverhandlungen wichtig, auch die Sicht der Verteidigung zu berücksichtigen. Denn nur so kann man in schwierigen Verfahren, zu denen die großen Betäubungsmittelverfahren genauso wie die Mord- und Totschlagsverfahren gehören, damit rechnen, in einer angemessenen Zeit zu einer tragfähigen Entscheidung zu kommen. Vor diesem Hintergrund kann man das nunmehr schon in der 6. Auflage erschienene Handbuch, welches in übersichtlicher Form das für eine effektive Verteidigung in Betäubungsmittelsachen erforderliche Wissen vermittelt, jeder in der Strafrechtspflege tätigen Person nur empfehlen. Denn neben der kompakten Darstellung aller wichtigen materiell- und prozessrechtlichen Probleme werden ausführliche Hinweise zur Prozesstaktik gegeben, die auf der langjährigen Erfahrung der Autoren als Verteidiger beruhen. Äußerst lesenswert sind zudem die Ausführungen zur Strafzumessung, wobei die wichtigsten Strafzumessungstatsachen sogar tabellarisch aufgearbeitet worden sind.

Stefan Finkel